



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Ergänzungsbeschluss zum 4.0 Flächenwidmungsplan, 2. Entwurf	3
04.03.2 Bebauungsplan Lendplatz/Keplerstraße/Neubaugasse, 2. Änderung, Beschluss.....	4
05.23.0 Bebauungsplan Lazarettgürtel/Kärntner Straße, Entwurf	7
08.20.0 Bebauungsplan Nußbaumerstraße (Nord)/Marburger Straße (Ost), Entwurf.....	8
09.14.0 Bebauungsplan Berthold-Linder-Weg, Klinik Ragnitz, Teiländerung, Beschluss.....	9
12.16.1 Bebauungsplan Puchleitnerweg, 1. Änderung, Teilaufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	12
12.16.1 Bebauungsplan Puchleitnerweg, 1. Änderung , Beschluss.....	13
12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	14
12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach, Beschluss	15
15.07.0 Bebauungsplan Wetzelsdorfer Straße/Reininghaus Quartier 7, Entwurf	19
Aus der GR-Sitzung vom 25. Februar 2016.....	20
Aus der GR-Sitzung vom 17. März 2016	29
Impressum	41

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-124652/2015/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang September 2016 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 22.8.2016 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi.-Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfs

GZ.: A14-026702/2016/0007

Ergänzungsbeschluss zum 4.0 Flächenwidmungsplan 2. Entwurf der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß den §§ 25, 38, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Absicht beschlossen, den Ergänzungsbeschluss zum 2. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Ergänzungsbeschluss zum 4.0 Flächenwidmungsplan 2. Entwurf der Landeshauptstadt Graz wird als Entwurf über 8 Wochen, in der Zeit

vom 21. Juli 2016 bis 16. September 2016

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. und VII. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StROG 2010). Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-146357/2015/0012

04.03.2 Bebauungsplan Lendplatz/Keplerstraße/Neubaugasse, 2. Änderung IV .Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.03.2 Bebauungsplan Lendplatz/Keplerstraße/Neubaugasse, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im, 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 351,30 im Präzisionsnivellement (lt. Eintragung im Plan: Höhenbezugspunkt, vor dem Hause Lendplatz 35).

- (3) Für Stiegehäuser und Lifte sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Bei Neubauten sind Dächer mit einer Dachneigung bis max. 5° zulässig.
- (6) Haustechnische Anlagen sind innerhalb des Gebäudes zu situieren oder vom Dachsaum mindestens 3,00m zurück zu versetzen und mit einer Einhausung (z.B. Lochblech, Streckmetall u. dgl.) zu versehen.
- (7) Im Erdgeschoss hat die Raumhöhe mindestens 3,50 m zu betragen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie vortreten.
- (6) Auf dem Grundstück 110/1 und 111 sind die Überdachungen (lt. Eintragung im Plan als „Überplattung begrünt“ bezeichnet) mit einer Substrathöhe von mindestens 50cm zu begrünen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.2 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Befreiungen von der Pflicht zur Schaffung von PKW-Abstellplätzen nach dem Steiermärkischen Baugesetz sind im Einzelfall zulässig.
- (6) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, 15% der Stellplatzanzahl sind Besuchern zuzuordnen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen bzw. Flächen die nicht er Erschließung dienen, sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 20|22cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

§ 9 SONSTIGES

Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21.07.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zu Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von bzw. an Gebäuden, die in der Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz liegen, ein positives Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission vorliegen muss.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-000629/2014/0003

05.23.0 Bebauungsplan „Lazarettgürtel/Kärntner Straße“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.23.0 Bebauungsplanes „Lazarettgürtel/Kärntner Straße “ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 21.07.2016 bis Donnerstag, dem 29.09.2016

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 h bis 15.00 h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 h bis 12.00 h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-016691/2016

08.20.0 Bebauungsplan „Nußbaumerstraße (Nord)/Marburger Straße (Ost)“ VIII. Bez., KG 63119 St. Peter

Der Entwurf des 08.20.0 Bebauungsplanes „Nußbaumerstraße (Nord)/Marburger Straße (Ost)“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 21.07.2016 bis Donnerstag, dem 29.09.2016

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 h bis 15.00 h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 h bis 12.00 h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-027246/2016

Teiländerung des 09.03.1 und 09.03.2 Bebauungsplanes „Berthold-Linder-Weg“

zur Fassung

09.14.0 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg, Klinik Ragnitz“

IX. Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016, mit der, in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 09.14.0 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg, Klinik Ragnitz“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 1,0 festgelegt.

§ 3 BAUGRENZLINIEN

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 4 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen und Gebäudehöhen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
1 G	max. 5,0 m	max. 5,0 m
3 G	max. 15,0 m	max. 17,0m
4 G	max. 20,0 m	max. 20,0m

Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 378,0 m im Präzisionsnivellement.

- (2) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert und innerhalb der Baugrenzlينien auf Abstellflächen im Freien herzustellen.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (6) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 7 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21.07.2016 in Kraft.
- (2) Der 09.14.0 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg, Klinik Ragnitz“ liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.01.2005, mit welcher der 09.03.1 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“ und die Verordnung vom 19.01.2006, mit welcher der 09.03.2 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“ beschlossen wurden, für das Grundstück KG Webling, Nr. 182/1 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-008043/2005

12.16.1 Bebauungsplan Puchleitnerweg, 1. Änderung XII. Bez., KG Andritz

Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 02.05

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 12.16.1 Bebauungsplanes „Puchleitnerweg – 1. Änderung“ wird gemäß § 29 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch die Bebauungsplanänderung erfasste Fläche aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4.

Die Ausweisung im 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf, 2. Auflage, erfolgt nunmehr als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-008043/2005

12.16.1 Bebauungsplan Puchleitnerweg, 1. Änderung XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.16.1 Bebauungsplan, 1. Änderung, „Puchleitnerweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der 12.16.0 Bebauungsplan „Puchleitnerweg“ wird gemäß der Plandarstellung in seinem Südost-Teil abgeändert.
- (2) Alle übrigen Festlegungen des 12.16.0 Bebauungsplanes „Puchleitnerweg“ bleiben aufrecht.

§ 2 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Bebauungsplan-Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21.07.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-050743/2013

12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach XII. Bez., KG Andritz

Aufhebung des Aufschließungsgebietes 05.06

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 12.22.0 Bebauungsplanes „Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach“ wird gemäß § 29 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ bzw. „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6.

Die Ausweisung im 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf, 2. Auflage, erfolgt nunmehr als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-050743/2013

12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Offene, gekuppelte und geschlossene Bebauung

§ 3 ABTRETUNGEN

- (1) Jene Grundstücksteile entlang der Prochaskagasse und der Radegunder Straße, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesen sind, sind (unentgeltlich und lastenfrei) in das öffentliche Gut zu übertragen.
- (2) Jene Grundstücksteile entlang des Schöckelbaches und des Weizbaches, welche im Bebauungsplan als „Auenpark“ ausgewiesen sind, sind in das öffentliche Gut zu übertragen.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Für das Gesamtareal (Nettobauplatzflächen) ist insgesamt eine Bebauungsdichte von maximal 0,6 zulässig; am Bauplatz Nord maximal 0,37, am Bauplatz Süd maximal 0,86.
- (2) Eine Teilung entlang der geplanten Teilungslinie gemäß Plan ist zulässig.

§ 5 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Nebengebäude, Flugdächer, Trafogebäude und dgl.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 7,50 m	max. 7,50 m
3 G	max. 10,00 m	max. 10,00 m
4 G	max. 13,00m	max. 13,00 m

- (2) Höhenbezug sind die im Plan eingetragenen jeweiligen Höhenbezugspunkte bei den Gebäuden.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind flachgeneigte Dächer bei den Reihenhäusern, Flugdächer, Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 70 cm begrenzt.
- (6) Die Rücksprünge zwischen den 3-geschossigen und 4-geschossigen Gebäudeteilen sind jedenfalls einzuhalten.
- (7) Dächer über diesen Rücksprüngen sind nur als Glasdächer zulässig.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Zur Radegunder Straße sind offene Laubengänge und Balkone nicht zulässig.
- (2) Dachterrassen über den 4-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei den Geschoßwohnbauten ist je 55 m² bis 65 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage und auf Stellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Nicht überdachte PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen: mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Bei den Doppel- und Reihenhäusern sind je Einheit maximal 2 Pkw-Stellplätze mit Flugdach zulässig.

- (5) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Zudem ist für Besucher ein Fahrradabstellplatz je 250 m² Wohnnutzfläche herzustellen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 16/18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 10,0 m.
- (5) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 6,0 m.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschlichtungen) sind nicht zulässig – ausgenommen im Bereich des „Auenparks“.
- (10) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nicht zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig - ausgenommen etwaige Lärmschutzwände.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 21.07.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-039286/2016

15.07.0 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße/Reininghaus Quartier 7“ XV. Bez., KG Wetzelsdorf

Der Entwurf des 15.07.0 Bebauungsplanes „Wetzelsdorfer Straße/Reininghaus Quartier 7“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 21.07.2016 bis Donnerstag, dem 29.09.2016

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 h bis 15.00 h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 h bis 12.00 h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 25. Februar 2016](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Elke Kahr, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Gemeinderat Dr. Gerhard Wohlfahrt

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 13.05 Uhr

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) 4000 m² zusätzliche Fläche für die Grazerinnen und Grazer im Stadtpark (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Durchgängiger Fahrradweg Plüddemanngasse – Merangasse als Verbindung der TU-Campi (Inffeldgasse, Neue Technik, Alte Technik) mit dem Campus der KF-Universität (GR.ⁱⁿ Kaufmann, MMSc BA, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 3) Öffentliche Durchwegung im Josef-Krainer-Park in Webling (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 4) Leerstandserhebung (GR. Mag. Haßler, SPÖ an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 5) Geplanter Umzug des Volkskundemuseums (GR. Mogel, FPÖ an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 6) Naturschutz im Stadtpark (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Garnisonsmuseum – Quo vadis? (GR. Stöckler, ÖVP an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 8) Kulturveranstaltungen zu 15 Jahre Menschenrechtsstadt (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 9) Zahl der Anlegerwohnungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 10) Freiwillige Zusatzleistungen für Asylwerber (GR. Mag. Sippel, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 11) Skateboard-Anlage Augarten (GR.ⁱⁿ Ribo, MA, Grüne an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 12) Red-Hand-Day – Internationaler Aktionstag gegen Kindersoldaten (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 25. Februar 2016

1

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 124220/2015](#)

Grazer Straße 45,
KG 63108, EZ 1341, Gdst. Nr. .110/2
Verkauf eines 27/586-Anteiles

2

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD-23828/2009-36](#)

[A 8-146581/2015-1](#)

Mur-Masterplan Graz Mitte und Zentraler Speicherkanal

1. Projektgenehmigung in Höhe von € 64.250.000,-- in der AOG 2016 - 2021
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge für € 11.150.000,-- in der AOG 2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Piraten)*

3

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD-035974/2013-3](#)

[A 8 - 146579/2015](#)

Sanierung Geidorfplatz

Aufstockung des Straßenbauprogramms 2016 der Holding um € 280.000.- und
Aufwandsgenehmigung in der AOG 2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

4

einstimmig angenommen

A 10/8 - 021889/2014/10

Masterplan ÖV, Graz West,
Informationsbericht

5

einstimmig angenommen

A 14 006570/2014/0006

04.01.1 Bebauungsplan

„Kalvariengürtel - Kalvarienbergstraße - Grimm-gasse - Austeingasse" (1. Grazer Bebauungsplan)

1. Teiländerung (Liegenschaft Austeingasse 26/30, Grst.Nr: 2097/2 und 2097/3)

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 25. Februar 2016

6

einstimmig angenommen

[Präs 017657/2009/0020](#)

[A8 018278/2009/0012](#)

[A10/8 018831/2016/0001](#)

Mobilitätsscheck für Studierende Sommersemester 2016

7

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 12335/2003-51](#)

Verein zur Förderung der Regionalentwicklung

Regionalentwicklungsverein (REV)

Graz - Graz/Umgebung

Steirischer Zentralraum - Vertretung der Stadt Graz im Regionalvorstand

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

8

einstimmig angenommen

[A 8-18345/2006-108](#)

Universalmuseum Joanneum GmbH

Stimmrechtsermächtigung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Wechsel im Aufsichtsrat; Umlaufbeschluss

9

einstimmig angenommen

[A 8/2 - 4660/2007-8](#)

Änderung der Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 -

Klarstellung

10

einstimmig angenommen

[Präs 11670/2003/0013](#)

Informationstechnik Graz GmbH - ITG;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat - Änderung

11

einstimmig angenommen

[A 8 -18872/2006-123](#)

Energie Graz GmbH Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz,
Umlaufbeschluss

Dringlichkeitsanträge

- 1) Integrationserklärung für Drittstaatsangehörige, Konventionsflüchtlinge und subsidiär
Schutzberechtigte (GR. Rajakovics, ÖVP)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Petition an den Bundesgesetzgeber zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die
Einführung eines Pfandsystems für Einweg-PET- und Glasflaschen sowie für Aluminiumdosen
(GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Erarbeitung eines Katasters für schutzwürdige Bauwerke und Flächen – Altstadtschutzkataster
(GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 4) Gemeinsame Schule der 6- bis 14-jährigen/Graz als Modellregion ohne 15-Prozent-Klausel
(GR. Mag. Haßler, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Regionalbusse/Zusteige- bzw. Ausstiegsmöglichkeiten auch innerhalb des Stadtgebietes
(GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 6) Stellplätze und Freiflächen – Polizei Graz (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Tegetthoffdenkmal (GR. Mogel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 8) Rad Highway – Netz für die Stadt Graz (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 9) Zugang aller Kinder und Jugendlichen zu Hilfeleistungen nach dem Behindertengesetz
(GR.ⁱⁿ Ribo, MA, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 10) Ein- und Ausstiegssicherheit sowie Barrierefreiheit von Haltestellenbereichen
(GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen

Anfrage an den Bürgermeister

- 1) Unterführung Fröhlichgasse im Kreuzungsbereich mit Ostbahn und Conrad-von-Hötzendorf-Straße (GR. Grossmann, SPÖ)

Anträge

- 1) Mehr Bezirksthemen im GrazMuseum (GR.ⁱⁿ Kaufmann, MMSc. BA, ÖVP)
- 2) a) Kantgasse – St. Johannes Park, Parken im Übergangsbereich vom öffentlichen Gut zur Grünanlage;
b) Hammer-Purgstall-Gasse – St.-Johannes-Park, Ersatz der Längsparkplätze durch Schrägparkplätze (GR. Dipl.-Ing. Topf, ÖVP)
- 3) Generelles Fahrverbot in der Martinhofstraße zwischen Ankerstraße und Krottendorfer Straße in beiden Richtungen mit Ausnahme von Radfahrern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
- 4) Freie Sicht auf Graz (GR. Sikora, KPÖ)
- 5) Grazer Bäder – Eintrittspreise flexibel und leistbar gestalten (GR. Sikora, KPÖ)
- 6) Historischer Pfad – Stadtmuseum, Murinsel, Schloßbergbahn und Schloßbergstollen sollen von TouristInnen gefunden werden (GR. Sikora, KPÖ)
- 7) Jakominiplatz 20 Jahre danach – Chance nützen (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) Ostbahn/Straßenunterführung Liebenauer Hauptstraße (GR. Grossmann, SPÖ)
- 9) Prüfung der Möglichkeiten einer verbesserten Anbindung des westlichen Zugangs zum Hauptbahnhof (Wasserturm – Waagner-Biro-Straße) an das Bus-Netz Graz-West (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 10) Schutzeinrichtung im Bereich Übergang Burgring/Opernring (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

[Aus der GR-Sitzung vom 17. März 2016](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA,
Elke Kahr, Lisa Rücker und 45 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Michael Grossmann, Dr. Philipp Hofer und
Mag.^a Alexandra Elisabeth Marak-Fischer

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 13.10 Uhr

Ende der Sitzung: 17.55 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Postamt 8053 (GR. Mag. Haßler, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Hundewiesen im Grazer Westen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Abhaltung Grazer Baumschutzgipfel (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 4) Förderung gemeinfreier Lizenzen (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 5) Bauprojekt Posnergasse 20 – vermeidbares erhöhtes Verkehrsaufkommen (GR. Mayr, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 6) Aufnahme von Lehrlingen in ein Dienstverhältnis bei der Stadt Graz (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 7) Pammerbad (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 8) Vorbehaltsflächen für kommunalen Wohnbau (GR. Dreisiebner, Grüne an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 9) Mehr Sicherheit auf dem Radweg beim Kreisverkehr Grieskai – Lagergasse (GR. Stöckler, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 10) Bitte um den Bericht im Gemeinderat zu den Ergebnissen der bereits am 24.6.2014 stattgefundenen Enquete „Diskriminierung von älteren Menschen in der Stadt – kommunale Herausforderungen für Graz“ (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 11) Generationenübergreifender Motorikpark für die GrazerInnen (GR.ⁱⁿ Ribo, MA, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 17. März 2016

1

mit Mehrheit angenommen

A 5 – 17041/2016

Verein „ERfA – Erfahrung für Alle“;

Vertrag und Aufwandsgenehmigung über € 676.000,-- für 2016 aus FiPos. 1.42900.728800

(€ 531.000,--), FiPos. 1.42900.728810 (€ 86.000,--) und FiPos. 1.42910.728420 (€ 59.000,--)

- *mehrheitlich angenommen (Pkt. 2 gegen FPÖ)*

2

einstimmig angenommen

A 7-4924/2015-7

Informationsbericht des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit:

GR-Antrag 918/16 „Psychotherapie anstelle von Psychopharmaka“,

Petition an die Bundesregierung bzw. an den Hauptverband der Sozialversicherungsanstalten

3

einstimmig angenommen

A 8/2-4658/2007-7

Änderung der Grazer Hundeabgabeordnung 2012

mit Mehrheit angenommen

- *Zusatzantrag mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

4

einstimmig angenommen

A 8/4-108496/2015

Casalgasse - Johann-Koller-Weg

Übernahme einer ca. 12m² großen Tfl. (Nr. 1) und einer ca. 53 m² großen Tfl. (Nr. 2) des Gdst. Nr. 198/5, EZ 6, KG Liebenau, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

einstimmig angenommen

[A 8/4-108973/2015](#)

Lange Gasse 23 - Laimburggasse

Straßenregulierung

Übernahme einer ca. 96 m² großen Tfl. des GdstNr. 239, EZ 114, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6

einstimmig angenommen

[A 8/4-21230/2015](#)

Schwimmschulkai

Auflassung vom öffentlichen Gut und bescheidmäßige Rückübereignung einer 179 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst.Nr 2945, EZ 50000, KG Geidorf

7

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8/4-15390/2011

Orgeniweg

unentgeltlicher Erwerb der Gdst.Nr. 167/36 und Gdst.Nr. 168/22, je EZ 92, KG Waltendorf, mit einer Gesamtfläche von 1.224 m² und Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz

8

einstimmig angenommen

[A 8/4-151175/2015](#)

Burgring - Grundstücksbereinigung

Übernahme des Gdst.Nr. 945/7, im Ausmaß von 94 m², sowie einer 943 m² großen Tfl. des Gdst.Nr. 797/1, beide EZ 579, KG innere Stadt, aus dem Privatbesitz in das öffentliche Gut der Stadt Graz

9

mit Mehrheit angenommen

[A 14 006058 2015](#)

04.21.0 Bebauungsplan

Neubaugasse/Buhngasse/Lendkai/Pflanzengasse

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Piraten)*

10

einstimmig angenommen

[A 14 006062 2015](#)

04.22.0 Bebauungsplan

Neubaugasse/Lendkai/Buhngasse

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

11

mit Mehrheit angenommen

[A 23-28979/2013-40](#)

Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L

Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung (PM 10/NO₂)

Informationsbericht - Belastung durch NO₂

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

mit Mehrheit angenommen

- *Zusatzantrag mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 17. März 2016

12

einstimmig angenommen

[A 1-132916/2015-2](#)

[A 8-55637/2014-12](#)

Dienstpostenplan 2016;
Anpassungen zum 1.4.2016

13

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -24699/2006-32](#)

FH Standort Graz GmbH;
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;
Umlaufbeschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

14

einstimmig angenommen

[A 8 -6485/2007/22](#)

Rückkauf diverser Leasingobjekte durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH,
1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes
2. Vereinbarungen mit der Leasinggesellschaft
3. Auflösung von Baurecht- und Bestandsverträgen
4. Abschluss von Mietverträgen zwischen der Stadt Graz und der GBG

15

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 8679/2010-54](#)

ITG Informationstechnik Graz GmbH;

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

16

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 19566/2006-15](#)

Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH;

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

17

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18793/06-148](#)

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H

Richtlinien für die 19. Ordentliche Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;

Stimmrechtsermächtigung

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

18

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8 - 17563/2006-216

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH

13. Generalversammlung am 13. April 2015

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

19

einstimmig angenommen

[ABI-008785/2013 0006](#)

[A 10/BD-000154/2015-007](#)

[A 8/4-2156/2016-13](#)

[A 13-037880/2010/15](#)

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Schulcampus in Reininghaus

20

einstimmig angenommen

[A 8 -146579/2015-33](#)

Diverse AOG-Reste 2015 ohne Bindung,

Übertragung ins Rechnungsjahr 2016,

Nachtragskredite über insgesamt € 3.212.600,-- in der AOG 2016

21

einstimmig angenommen

[A 10/5 - 4044/2005-274 und](#)

[A 8 - 146581/2015-2](#)

Sachprogramm Grazer Bäche

Planungs-/Bauprogramm 2009 - 2018

1. Erhöhung der PG um EUR 1.1 Mio von EUR 13.466.000,-- auf EUR 14.566.000,--

2. Die haushaltsplanmäßige Vorsorge für EUR 400.000,-- in der AOG 2016

3. Zustimmung zur Vorfinanzierung des Landesanteiles in Höhe von EUR 1.4 Mio

22

einstimmig angenommen

[StRH - 033566/2014](#)

Gebarungsprüfung „Prüfung Bäder und Naherholungsgebiete“

23

einstimmig angenommen

[StRH - 000560/2016](#)

Tätigkeitsbericht des Kontrollausschusses gemäß § 67a Absatz 7 Statut der Landeshauptstadt Graz

Dringlichkeitsanträge

- 1) Frühe Hilfen für junge Familien im Mutter-Kind-Pass (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Tarifierhöhungen im steirischen Verkehrsverbund (GR. Eber, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Versorgung mit Postfilialen und -partnern in Graz (GR. Sikora, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 4) Parkraumüberwachung und polizeiliche Überprüfung (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, MA, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Kennzeichnungspflicht bei bearbeiteten Werbefotos (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Erhalt des Standortes LKH West – Petition an das Land Steiermark (GR. Mag. Moser, FPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen
- 8) Keine Investition in die unwirtschaftliche Mur-Staustufe Graz
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 9) Intervall-Verbesserungen im Abendverkehr bei den Grazer Straßenbahn- und Buslinien
(GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Grazer Feuerhalle – würdigen Abschied ermöglichen (GR. Eber, KPÖ)
- 2) Kriegsspielzeug in Geschäftsauslagen in Graz (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 3) Zwischenbericht Arbeitsgruppe Thalersee (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 4) Schließung von Postfilialen und Postpartnern (GR. Ing. Lohr und GR. Mogel, FPÖ)

Anträge

- 1) Installation von Druckerterminals in den Servicestellen bzw. im Amtshaus
(GR.ⁱⁿ Kaufmann, MMSc, BA, ÖVP)
- 2) Anpassung der Umstiegszeiten bei Graz Linien (GR. Pogner, ÖVP)
- 3) Trinkbrunnen am Schloßberg-Plateau (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 4) Dokumentationen über Grazer Vorgärten und Innenhöfe ins Netz stellen
(GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 5) Überdachung der Bushaltestelle Marienplatz (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 6) Mehrweg (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 7) Informationsbericht über die Evaluierung des Mobilitätsvertrages „LKH-Quadrant“
(GR. Dreisiebner, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
Datum	2016-07-18T13:35:37+02:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.